

Satzung
des Vereins
Innovationszentrum Bahntechnik Europa e.V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Innovationszentrum Bahntechnik Europa.

- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, vorwiegend auf dem Gebiete der Bahntechnik, insbesondere der Fahrzeugtechnik, des Verkehrswegebau, der Leit- und Sicherungstechnik, Energieversorgung und der Telematik in allen Lebenszyklusphasen
- a) Forschung und Technologietransfer zu betreiben und zu fördern,
 - b) Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten zeitnah zu veröffentlichen,
 - c) die Aus- und Fortbildung zu fördern.
- (2) Zurzeit nicht besetzt.

- (3) Der Zweck des Vereins ist:
- Die Förderung der interdisziplinären überregionalen Zusammenarbeit von Unternehmen zur Lösung von Aufgaben auf dem Gebiet der Bahntechnik, Projektplanung, Projektfinanzierung, Projektbegleitung und Kontrolle des Projektteams während der Dauer der Bearbeitung der Aufgaben;
 - Akquisition und Geschäftsanbahnung derartiger Projekte;
 - Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet der Bahntechnik
 - Durchführung und Bearbeitung von Forschungsinitiativen zur Lösung von komplexen Aufgabenstellungen zukünftiger Transport- und Beförderungsaufgaben im kommunalen, landesweiten und europäischen Rahmen von der Verkehrsplanung über die Realisierung, dem Betrieb bis zur Instandhaltung von Verkehrssystemen im Bereich der Bahntechnik;
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Bahntechnik durch Unterstützung von Studien, Ingenieur- und Diplomarbeiten, sowie Forschungsthemen;
 - Fachliche Beratung und Begutachtung von Verkehrslösungen bzw. deren Komponenten auf dem Gebiet der Bahntechnik
 - Betrieb einer gemeinnützigen virtuellen Fachbibliothek für Bahntechnik
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur nach Maßgabe der vom Vorstand bestätigten Projekte und des vom Vorstand aufgestellten und vom Beirat genehmigten Wirtschaftsplanes eingesetzt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein darf eigene Mitarbeiter beschäftigen.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, juristische Person und öffentliche Gebietskörperschaft sowie jeder andere Träger öffentlicher Belange, Stiftung, Gesellschaft des Handelsrechts und bürgerlichen Rechts, Partnerschaft, wirtschaftliche Interessenvereinigungen, jeder rechtsfähige und nicht rechtsfähige Verein werden.

Der Verein kann neben aktiven Mitgliedern auch Ehrenmitglieder aufnehmen.

- (2) Der Bewerber, welcher die Aufnahme als aktives Mitglied anstrebt, kann um zusätzliche Angaben zu seiner Person, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und anderen, für die Mitgliedschaft und die Förderung des Vereinszwecks bedeutsamen Umständen gebeten werden. Bewerber, die solche (zusätzlichen) Angaben ganz oder auch nur teilweise verweigern, dürfen nicht als Mitglied aufgenommen werden. Im übrigen kann nur Mitglied werden, wer die Gewähr und die Kompetenz bietet, daß er die Zwecke des Vereins aktiv fördern wird.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich zu übergeben.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die allgemein in der Wissenschaft und Forschung Verdienste oder Auszeichnungen erlangt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Liquidation, Einstellung des Betriebes, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (5) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zu verlesen.
- (8) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

- (9) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
- auf zeitnahe Information über die vom Verein geplanten und durchgeführten Tätigkeiten,
 - auf Beteiligung an der Tätigkeit des Vereins,
 - auf Antragstellung an die Organe des Vereins,
 - auf aktive und passive Wahl in dessen Organe,
 - auf Vertretung der Vereinsinteressen durch die Organe.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht
- der Information des Vorstandes über satzungsgemäße Intentionen der Mitglieder,
 - der Unterstützung der Vereinstätigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben, soweit dies in ihren Kräften steht,
 - der Einhaltung der satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse und Beitragszahlungen,
 - der Geheimhaltung von Informationen, von welchen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft im Verein Kenntnis erlangen, bis drei Jahre nach Ende ihrer Mitgliedschaft.
- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind gemäß der Finanzordnung zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Finanzordnung wird mit Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9

Finanzierung

Der Verein finanziert sich insbesondere aus:

- Spenden
- Zuschüsse
- Mitgliedsbeiträgen
- sonstigen Mitteln

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat

Die Mitglieder von Vorstand und Beirat sind i. d. R. ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die tatsächliche Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von § 181 BGB erteilen.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins bzw. deren entsandte Vertreter oder vertretungsberechtigte Organe sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein

endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine zweimalige Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (6) Über die Aufwandsentschädigung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12

Ehrenvorstand

- (1) Neben dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 11 kann dem Verein auch ein Ehrenvorstand, welcher aus einer oder mehreren Personen besteht, beigeordnet werden.
- (2) Den Ehrenvorstand wählt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

- e) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder im Falle des § 5 Abs. 4
 - d) Wahl der Ehrenvorstände
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und jährliche Entlastung von Vorstand und Beirat
 - h) die Finanzordnung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres zur Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes durch den Vorstand und zur Entlastung von Vorstand und Beirat.
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

§ 15

Ort und Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt.

- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen.

- (3) Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Beginn der Frist ist der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 16

Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist dasjenige Mitglied berechtigt, welches in das Mitgliedsbuch des Vereins eingetragen ist und die sich nicht später als am dritten Tag vor der Versammlung bei dem Verein angemeldet haben.

§ 17

Vorsitz in der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Beirats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Beirats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 18

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen ist und mehr als 50 % der gesamten Mitgliederzahl anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlußfähig, findet eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb der nächsten vier Wochen statt. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von einem Quorum stets beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) und eine Satzungsänderung ist die Anwesenheit bzw. Vertretung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 19

Beschlußfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden schriftlich und geheim.
- (2) Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder rechtmäßig vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 9 Zehnteln der erschienenen oder rechtmäßig vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Dabei bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder rechtmäßig vertretenen Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 20

Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21

Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, welcher aus drei bis fünf Personen besteht. Die tatsächliche Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat dient als Kontrollorgan des Vorstandes.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Beirat tagt mindestens vier mal im Jahr.
- (5) Der Beirat wird von den Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands gewählt und berufen.
- (6) Die Amtsperiode der Mitglieder des Beirates beträgt vier Jahre.
- (7) In den Beirat können Vereinsmitglieder oder Außenstehende gewählt werden. Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitgliedsfirmen oder –Organisationen angehören, welche Vorstandsmitglieder entsenden.

§ 22

Aufgaben des Beirates

Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere deren Übereinstimmung mit dem Vereinszweck. Seine Aufgaben bestehen insbesondere in

- a) der Überwachung der Beantragung von Fördermitteln
- b) der Überwachung der zweckgerechten Verwendung der erhaltenen Fördermittel
- c) Kontrolle der Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der Satzung
- d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- e) Wahl des Rechnungsprüfers, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 23

Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Beirat kann, in Abstimmung mit dem Vorstand, einzelne Geschäfte der Zustimmung des Beirates unterwerfen.

§ 24

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 25

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse des Beirates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

§ 26

Aufwandsentschädigung

Über die Aufwandsentschädigung des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahres.

§ 27

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt wurden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Beirats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Beirates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 28

Jahresabrechnung, Jahresabschluss

- (1) „Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, nach den für Vereine üblichen Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen. Er hat mit der Erstellung einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.“
- (2) Der Vorstand hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen umgehend dem Beirat zuzuleiten.

§ 29

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 24 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) „Bei zukünftigem Wegfall der Gemeinnützigkeit begleicht der Verein eventuelle Steuernachforderungen oder, nach der dann einzuholenden Zustimmung beim Finanzamt und einem noch zu fassenden Vorstandsbeschluss, erfolgt eine Übertragung des Vereinsvermögens auf eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder einen zu dem Zeitpunkt anerkannten gemeinnützigen oder mildtätigen Verein.“
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.